

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die außerordentliche
Generalsynode von 1892

[urn:nbn:de:bsz:31-323513](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323513)

)

Vorlage
des
Evangelischen Oberkirchenrats
an die
außerordentliche Generalsynode von 1892.

Provisorisches kirchliches Gesetz.

Die Bildung einer — die Stadtgemeinde Waldkirch und die Landgemeinde Kollnau umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Waldkirch betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses gestellten Antrag Unseres evangelischen Oberkirchenrats verordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung provisorisch, wie folgt:

Erster Artikel.

Die evang. Diasporagenossenschaft Waldkirch, umfassend die Stadtgemeinde Waldkirch und die Landgemeinde Kollnau, bildet von nun an eine evang. Kirchengemeinde.

Zweiter Artikel.

Die evang. Kirchengemeinde Waldkirch wird der Diözese Emmendingen zugeteilt.

Gegeben Schloß Mainau, den 30. Juli 1892.

Friedrich.

von Stöffer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Allerhöchsten Befehl:
Welfer.

Begründung.

In Waldkirch hat sich vor über 30 Jahren eine evangelische Diasporagenossenschaft gebildet, welche ursprünglich von Denzlingen aus, seit 1863 aber durch einen eigenen Pastoralgeistlichen versehen worden ist. Im Jahr 1887 konnte der Bau einer eigenen evangelischen Kirche und im Jahr 1890 der Bau eines evangelischen Pfarrhauses ermöglicht werden. Die Zahl der Evangelischen beträgt nach der Volkszählung vom Jahr 1890 in Waldkirch 525, in dem benachbarten Orte Kollnau nebst den dazu gehörigen Zinken 188. In einer Eingabe vom Juni 1891 hat sich die Genossenschaft sowohl an den Oberkirchenrat, als an die Generalsynode mit der Bitte um Erhebung zur Kirchengemeinde und Eingliederung in die Organisation der Landeskirche gewendet. Nachdem für die evangelische Gemeinde Billingen die Bildung einer selbständigen Kirchengemeinde und die Errichtung einer eigenen evangelischen Pfarrei staatlicherseits mit dem Vorbehalt genehmigt wurde, daß diese Pfarrei solange durch Pfarrverwalter zu versehen sei, bis die Mittel zur Besoldung eines festangestellten Geistlichen verfügbar sind und nachdem durch das kirchliche Gesetz vom 6. April 1892 der § 97c der K.B. einen Zusatz erhalten hat, welcher ein solches Vorgehen ohne finanzielle Belastung der Kirche ermöglicht, erschien der Zeitpunkt gekommen, den dringenden Wunsch der evangelischen Genossenschaft Waldkirch, welchem die Generalsynode des Jahres 1891 sich angeschlossen hat, zu erfüllen.

Auf Antrag des evangelischen Oberkirchenrats wurde mit Staatsministerialentscheidung vom 19. Juni 1892 Nr. 334 die staatliche Genehmigung erteilt zur Errichtung einer die Stadtgemeinde Waldkirch und die Landgemeinde Kollnau umfassenden evangelischen Kirchengemeinde Waldkirch mit eigener Pfarrei, welche jedoch solange durch Pfarrverwalter zu versehen ist, bis die Mittel zur Besoldung eines festangestellten Geistlichen verfügbar sind. Es wurde darauf zur kirchengesetzlichen Regelung des Gegenstandes gemäß § 7 der K.B. geschritten und zwar wurde die Form des provisorischen Gesetzes gemäß § 114 der K.B. gewählt. Es konnte letzteres um so weniger Bedenken unterliegen, als das Vorgehen den Wünschen der Generalsynode entspricht und da die Erhebung der Diasporagenossenschaft Waldkirch zu einer Kirchengemeinde als dringendes Bedürfnis erschien, jedoch nicht von solcher Erheblichkeit, um die Berufung einer außerordentlichen Synode zu rechtfertigen.

Da die neue Kirchengemeinde der Diözese Emmendingen zuzuteilen war, an welche sich die Diasporagenossenschaft schon bisher thatsächlich angeschlossen hatte und da hiermit rechtlich eine Veränderung im Umfang der genannten Diözese eintrat, so wäre nach § 46 Abs. 2 der K.B. die Diözesansynode zu hören gewesen. Da jedoch auf diese Weise eine Verzögerung zum Nachteil der Gemeinde eingetreten wäre, so hielt man nach früherem Vorgang (z. B. Donaueschingen) unter dem Vorbehalt, daß die Diözesansynode später Kenntnis vom Sachverhalt erhalte, die Zustimmung des Diözesanausschusses für genügend.

Das im Einverständnis mit dem Generalsynodalausschuß beantragte provisorische kirchliche Gesetz, zu welchem nunmehr die nachträgliche Zustimmung der hochwürdigen Synode erbeten wird, erging unterm 30. Juli 1892.

Gleichzeitig wurde die Errichtung einer eigenen evangelischen Pfarrei Waldkirch unter dem Vorbehalt einstweiliger Vernehmung durch Pfarrverwalter (in gleicher Weise wie bei Billingen) ausgesprochen und der bisherige Zuschuß des Allgemeinen Hilfsfonds im Betrag von 650 M. und derjenige des örtlichen evangelischen Kirchenfonds in Waldkirch im Betrag von 750 M. wurden in feste Dotationsbeiträge verwandelt und das Pfründeeinkommen der neuen Pfarrei vorerst auf den Betrag von 1400 M. festgesetzt.

Die neue Gemeinde befindet sich nunmehr rechtlich in derselben Lage wie Billingen und es sind die bezüglichen Ausführungen in der wegen letzterer Kirchengemeinde der Hohen Synode gemachten Vorlage auch für Waldkirch zutreffend.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.